STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung:	Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung	**Vorlage**
Beteiligte(r):	Fachbereich Finanzen und Beteiligungen Fachbereich Innere Verwaltung	
Auskunft erteilt:	Herr Liekenbröcker	2015/0091
Telefon:	02521 29-425	öffentlich

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
12.05.2015 Kenntnisnahme

Haupt- und Finanzausschuss
17.06.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
25.06.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum wird zur Kenntnis genommen.

Kosten/Folgekosten

Die Kosten für die Erstellung der ersten Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum durch die externe Unternehmergruppe ORGAKOM Analyse + Beratung belaufen sich auf rund 25.000 Euro.

Die Kosten für die Umsetzung der empfohlenen baulichen Maßnahmen sind noch zu kalkulieren. Das Fahrzeugkonzept mit dem Investitionsplan enthält für die Jahre 2015 bis 2023 ein Investitionsvolumen von rund 2.500.000 Euro.

Finanzierung

Für die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durch die Unternehmergruppe ORGAKOM Analyse + Beratung in Höhe standen unter dem Produktkonto 020501.542950 – Brandschutzbedarfsplan (Fortschreibung) und Orga-Untersuchung – insgesamt 25.000 Euro zur Verfügung, wovon aufgrund einer Ermächtigungsübertragung derzeit noch 6.150,40 Euro verfügbar sind.

Für die Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes ist im Rahmen der Planung für das Haushaltsjahr 2016 und folgende die Bereitstellung von notwendigen Haushaltsmitteln erforderlich, zunächst für die Fachplanung und dann für die erforderlichen Maßnahmen.

Die notwendigen Investitionen in die Fahrzeugtechnik werden für den Bereich Feuerwehr und Brandschutz beim Produktkonto 020501.071105/783102 – Fahrzeuge > 410 EUR – und

für den Bereich Rettungsdienst und Krankentransport beim Produktkonto 020505.071105/783102 – Fahrzeuge > 410 EUR – veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der aktuell gültigen Fassung sind die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr zur Aufstellung sowie Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen und Plänen für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr verpflichtet.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Brandschutzbedarfsplan

- stellt eine wichtige (Planungs-)Grundlage für die Aufgabenwahrnehmung der Feuerwehr einer Gemeinde dar,
- bildet die grundlegende Entscheidung der Gemeinde über die zu erreichenden Ziele des Feuerschutzes und die Hilfeleistung im Sinne des § 1 Absatz 1 FSHG als auch über die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Ressourcen,
- soll den Anspruch der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde erfüllen helfen, eine leistungsfähige Feuerwehr zur Abwehr der im § 1 FSHG bezeichneten Gefahrenpotentiale zu unterhalten (entfaltet mittelbare Außenwirkung),
- erfordert die Zustimmung des Rates.

Die im Brandschutzbedarfsplan definierten Planungs- und Schutzzielbestimmungen dienen vorrangig als Orientierungshilfe für die Qualität der Gefahrenabwehr, die durch die Feuerwehr erzielt werden soll. Aus diesem Grunde werden Planzielbestimmungen mittels Qualitätskriterien für die nachfolgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- in welcher Zeit (Hilfsfrist) die Feuerwehr am Einsatzort eintreffen soll,
- wie viele Einsatzkräfte und Gerätschaften (Funktionsstärke) am Stand- beziehungsweise Einsatzort vorgehalten werden sollen und
- in wie viel Prozent der Fälle (Erreichungsgrad) diese Vorgaben einzuhalten sind.

Gemäß § 1 FSHG haben die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Diese dient der Bekämpfung von Schadensfeuer sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Ferner werden die Gemeinden im § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG dazu verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Beckum in der derzeitigen Fassung wurde durch den Rat der Stadt Beckum in der Sitzung vom 28. August 2006 beschlossen.

Eine gesetzliche Fortschreibungsfrist für den Brandschutzbedarfsplan existiert zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht. In Ermangelung weitergehender Vorgaben des Gesetzgebers

werden für die Anfertigung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen die Hinweise und Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen (LFV NRW) sowie die der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF-Bund) als sogenannte „anerkannte Regeln der Technik" zu Grunde gelegt. Der LFV NRW empfiehlt vor dem Gesichtspunkt der Veränderung und Weiterentwicklung von Gefahrenpotentialen eine Anpassung nach 5 Jahren.

Die zeitliche Verzögerung der Fortschreibung des aktuell gültigen Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum resultiert aus einer regelmäßigen Inaugenscheinnahme der Gefahrenpotentiale und deren Entwicklung im Einsatzgebiet der Feuerwehr Beckum. Ein eindeutiger Anpassungsbedarf hat sich daraufhin erst im Jahre 2012 ergeben. Einzelne Thematiken des Brandschutzbedarfsplanes wurden in der Vergangenheit bereits aufgegriffen, begutachtet und in Form von anhängigen Konzepten (beispielsweise Fahrzeugkonzept) ausgearbeitet und angepasst.

Derzeit befindet sich das FSHG in einer Novellierung (künftig „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)"). Der Gesetzesentwurf liegt mit Stand vom 27. März 2015 vor und umfasst unter dem § 3 Absatz 3 BHKG den Hinweis, dass die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben haben. Bei der künftigen Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes ist diese Neuregelung zu berücksichtigen.

Die erste Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum, die als Anlage zur Vorlage beigefügt ist, wurde unter Zuhilfenahme eines externen Dritten, der ORGAKOM Analyse + Beratung GmbH, erstellt. Der Gutachter beschreibt, dass die vorhandenen Gebäude nicht den Anforderungen entsprechen und Maßnahmen getroffen werden müssen, um die bestehenden Mängel zu beseitigen. Hier ist eine umfängliche Betrachtung der Gesamtsituation notwendig, die einer Fachplanung bedarf. Es ist beabsichtigt, nach erfolgter Beratung und Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan eine Fachplanerin beziehungsweise einen Fachplaner mit der Planung und wertmäßigen Beurteilung der im Brandschutzbedarfsplan ausgewiesenen Maßnahmen zu betrauen und die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu ermitteln.

Im Kapitel 12 stellt der Gutachter das Fahrzeugkonzept und darauf basierend einen Investitionsplan für die Jahre 2013 bis 2023 vor. Im Durchschnitt müssen hiernach zur Gewährleistung eines qualifizierten Fahrzeugbestandes innerhalb dieses Planungszeitraumes jährlich rund 320.400 Euro investiert werden, in Summe über diesen Zeitraum rund 3.524.000 Euro.

Da das Gutachten rückwirkend auch 2013 bis 2014 betrachtet, diese Investitionen aber bereits unter anderem durch die Beschaffung eines Löschfahrzeuges sowie einer Drehleiter getätigt wurden, reduziert sich die verbleibende Investitionssumme um circa 1.000.000 Euro.

Die Gutachter der ORGAKOM werden die wesentlichen Inhalte des Brandschutzbedarfsplanes in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 12. Mai 2015 vorstellen.

Im Anschluss daran soll den Ratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich zu den vorgeschlagenen Maßnahmen vor Ort ein Bild zu machen und diese mit dem Leiter der Feuerwehr Beckum zu erörtern. Zu diesem Zweck wird am Donnerstag, den 11. Juni 2015 ein Ortstermin in der Feuer- und Rettungswache Beckum angeboten. Hierzu ergeht eine gesonderte Einladung. Die Beratung soll anschließend in der Sitzung des Haupt- und Fi-

nanzausschusses 17. Juni 2015 und die Entscheidung in der Sitzung des Rates am 25. Juni 2015 erfolgen.

Anlage(n):

1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Beckum